



Dominik Kurtz
Martinshof
66399 Habkirchen

Ansprechpartner:
Maïke Lauer

Telefonnr.:
0681 / 954 15 18

E-Mail:
lauer@nls-saar.de

09.12.2022

**Durchführung von Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet
„Himsklamm“, Lagebezeichnung Schindkaut, Am Schachenhübel
Offenhalten von Halbtrockenrasen
Angebotsanfrage Fläche Nr. 89.1-11**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen auf der oben genannten Fläche (s. Kartenausschnitt) im FFH-Gebiet „Himsklamm“ zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab sofort bis **28. Februar 2023** Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Auf rd. 1,85 ha sollen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

89.1-5 (ca. 7700 qm): Gehölze (v.a. Hartriegel, Weißdorn, Schlehe) entfernen, mulchen und abräumen, das Material entsorgen. Größere Einzelbäume bleiben stehen. Vereinzelt befinden sich Steinhäufen zwischen den Gehölzen, diese sollen freigestellt werden. Auch die Trockenmauern sollen freigestellt werden. Besonders 89.1 ist teils uneben und in Hanglage.

89.6-11 (ca. 1,08 ha): Gehölze (v.a. Hartriegel, Weißdorn, Schlehe) entfernen, mulchen und abräumen, das Material entsorgen. Größere Einzelbäume bleiben stehen. Auf Fläche 89.9 sind Steinhäufen und kleine Böschungen, die händisch freigestellt werden sollen.

Die Hangflächen können nur bei geeigneter Witterung befahren werden, um Bodenschäden zu vermeiden. Ist eine Ausführung bis Ende Feb. 2023 nicht möglich kann ggf. in Rücksprache die Maßnahme zwischen Okt. und Nov. 2023 durchgeführt werden.

Wenn Sie Interesse haben die Fläche in unserem Auftrag zu pflegen, bitten wir um Ihr Angebot bis zum **22.12.2022**.

Eine Ortseinsicht ist angeraten. Für eine Ortseinsicht kann ein Termin mit Frau Maïke Lauer vereinbart werden: 0681 / 954 1518.

Im Falle der Auftragsvergabe wird ein Werkvertrag geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A. Maïke Lauer

Anlage: 1 Karte TK25, Luftbilder mit Abgrenzung der vorgesehenen Pflegeflächen

**NATURLAND
STIFTUNG SAAR**

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150
Fax: (0681) 9542525
www.nls-saar.de
info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis - Sulzbach/Saar
IBAN: DE70 909 2000 3239 8800
BIC: GENODESISB2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND
FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE





Pascal Folz
Gladiolenstraße 2
66773 Schwalbach-Elm

Ansprechpartner:
Maïke Lauer

Telefonnr.:
0681 / 954 15 18

E-Mail:
lauer@nls-saar.de

**Durchführung von Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet
„Himsklamm“, Lagebezeichnung Schindkaut, Am Schachenhübel
Offenhalten von Halbtrockenrasen
Angebotsanfrage Fläche Nr. 89.1-11**

09.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen auf der oben genannten Fläche (s. Kartenausschnitt) im FFH-Gebiet „Himsklamm“ zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab sofort bis **28. Februar 2023** Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Auf rd. 1,85 ha sollen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

89.1-5 (ca. 7700 qm): Gehölze (v.a. Hartriegel, Weißdorn, Schlehe) entfernen, mulchen und abräumen, das Material entsorgen. Größere Einzelbäume bleiben stehen. Vereinzelt befinden sich Steinhäufen zwischen den Gehölzen, diese sollen freigestellt werden. Auch die Trockenmauern sollen freigestellt werden. Besonders 89.1 ist teils uneben und in Hanglage.

89.6-11 (ca. 1,08 ha): Gehölze (v.a. Hartriegel, Weißdorn, Schlehe) entfernen, mulchen und abräumen, das Material entsorgen. Größere Einzelbäume bleiben stehen. Auf Fläche 89.9 sind Steinhäufen und kleine Böschungen, die händisch freigestellt werden sollen.

Die Hangflächen können nur bei geeigneter Witterung befahren werden, um Bodenschäden zu vermeiden. Ist eine Ausführung bis Ende Feb. 2023 nicht möglich kann ggf. in Rücksprache die Maßnahme zwischen Okt. und Nov. 2023 durchgeführt werden.

Wenn Sie Interesse haben die Fläche in unserem Auftrag zu pflegen, bitten wir um Ihr Angebot bis zum **22.12.2022**.

Eine Ortseinsicht ist angeraten. Für eine Ortseinsicht kann ein Termin mit Frau Maïke Lauer vereinbart werden: 0681 / 954 1518.

Im Falle der Auftragsvergabe wird ein Werkvertrag geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A. Maïke Lauer

Anlage: 1 Karte TK25, Luftbilder mit Abgrenzung der vorgesehenen Pflegeflächen

**NATURLAND
STIFTUNG SAAR**

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150
Fax: (0681) 9542525
www.nls-saar.de
info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis – Sulzbach/Saar
IBAN: DE70 5909 2000 3239 8800 01
BIC: GENODE33B2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND
FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE





Pascal Braun
Grenzlandstraße 5
66453 Reinheim

Ansprechpartner:
Maike Lauer

Telefonnr.:
0681 / 954 15 18

E-Mail:
lauer@nls-saar.de

09.12.2022

**Durchführung von Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet
„Himsklamm“, Lagebezeichnung Schindkaut, Am Schachenhübel
Offenhalten von Halbtrockenrasen
Angebotsanfrage Fläche Nr. 89.1-11**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir planen auf der oben genannten Fläche (s. Kartenausschnitt) im FFH-Gebiet „Himsklamm“ zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab sofort bis **28. Februar 2023** Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Auf rd. 1,85 ha sollen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

89.1-5 (ca. 7700 qm): Gehölze (v.a. Hartriegel, Weißdorn, Schlehe) entfernen, mulchen und abräumen, das Material entsorgen. Größere Einzelbäume bleiben stehen. Vereinzelt befinden sich Steinhäufen zwischen den Gehölzen, diese sollen freigestellt werden. Auch die Trockenmauern sollen freigestellt werden. Besonders 89.1 ist teils uneben und in Hanglage.

89.6-11 (ca. 1,08 ha): Gehölze (v.a. Hartriegel, Weißdorn, Schlehe) entfernen, mulchen und abräumen, das Material entsorgen. Größere Einzelbäume bleiben stehen. Auf Fläche 89.9 sind Steinhäufen und kleine Böschungen, die händisch freigestellt werden sollen.

Die Hangflächen können nur bei geeigneter Witterung befahren werden, um Bodenschäden zu vermeiden. Ist eine Ausführung bis Ende Feb. 2023 nicht möglich kann ggf. in Rücksprache die Maßnahme zwischen Okt. und Nov. 2023 durchgeführt werden.

Wenn Sie Interesse haben die Fläche in unserem Auftrag zu pflegen, bitten wir um Ihr Angebot bis zum **22.12.2022**.

Eine Ortseinsicht ist angeraten. Für eine Ortseinsicht kann ein Termin mit Frau Maike Lauer vereinbart werden: 0681 / 954 1518.

Im Falle der Auftragsvergabe wird ein Werkvertrag geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A. Maike Lauer

Anlage: 1 Karte TK25, Luftbilder mit Abgrenzung der vorgesehenen Pflegeflächen

**NATURLAND
STIFTUNG SAAR**

Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken

KONTAKT

Telefon: (0681) 954150
Fax: (0681) 9542525
www.nls-saar.de
info@nls-saar.de

KURATOR

Roland Krämer

STEUER

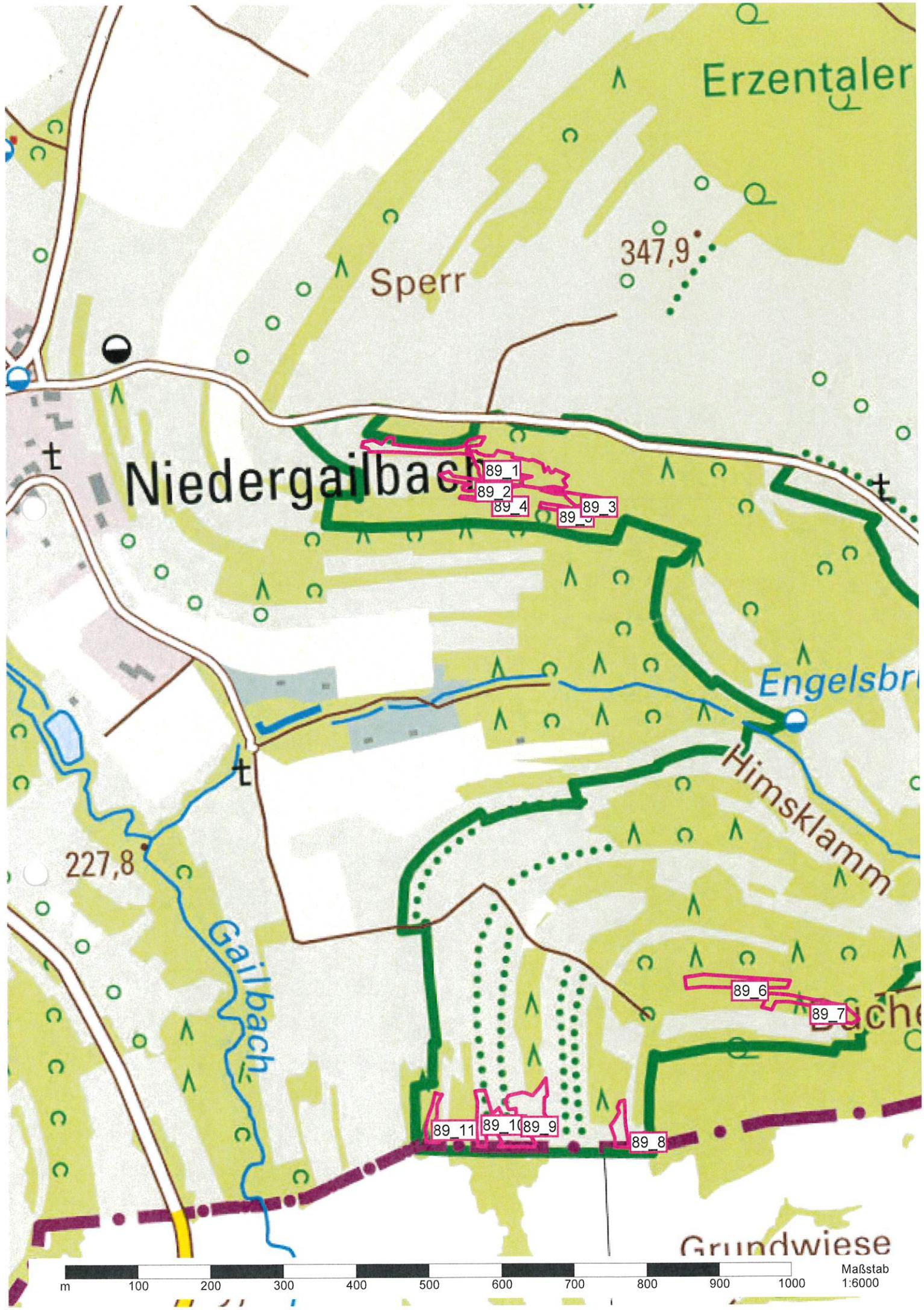
UST.ID-NR: DE210369867

BANK

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis – Sulzbach/Saar
IBAN: DE70 5909 2000 3239 8800 01
BIC: GENODE33B2

MITGLIED IM DEUTSCHEN VERBAND
FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE





Erzentaler

Sperr

347,9

Niedergailbach

Engelsbr

Himsklamm

227,8

Gailbach

89_6

89_7

89_11

89_10

89_9

89_8

Grundwiese

m 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 Maßstab 1:6000



89_1

89_2

89_4

89_3

89_5

89_6

89_7

89_11

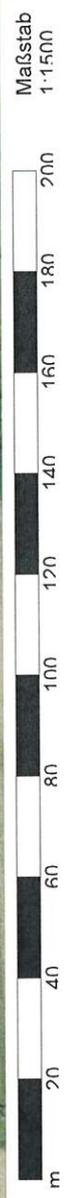
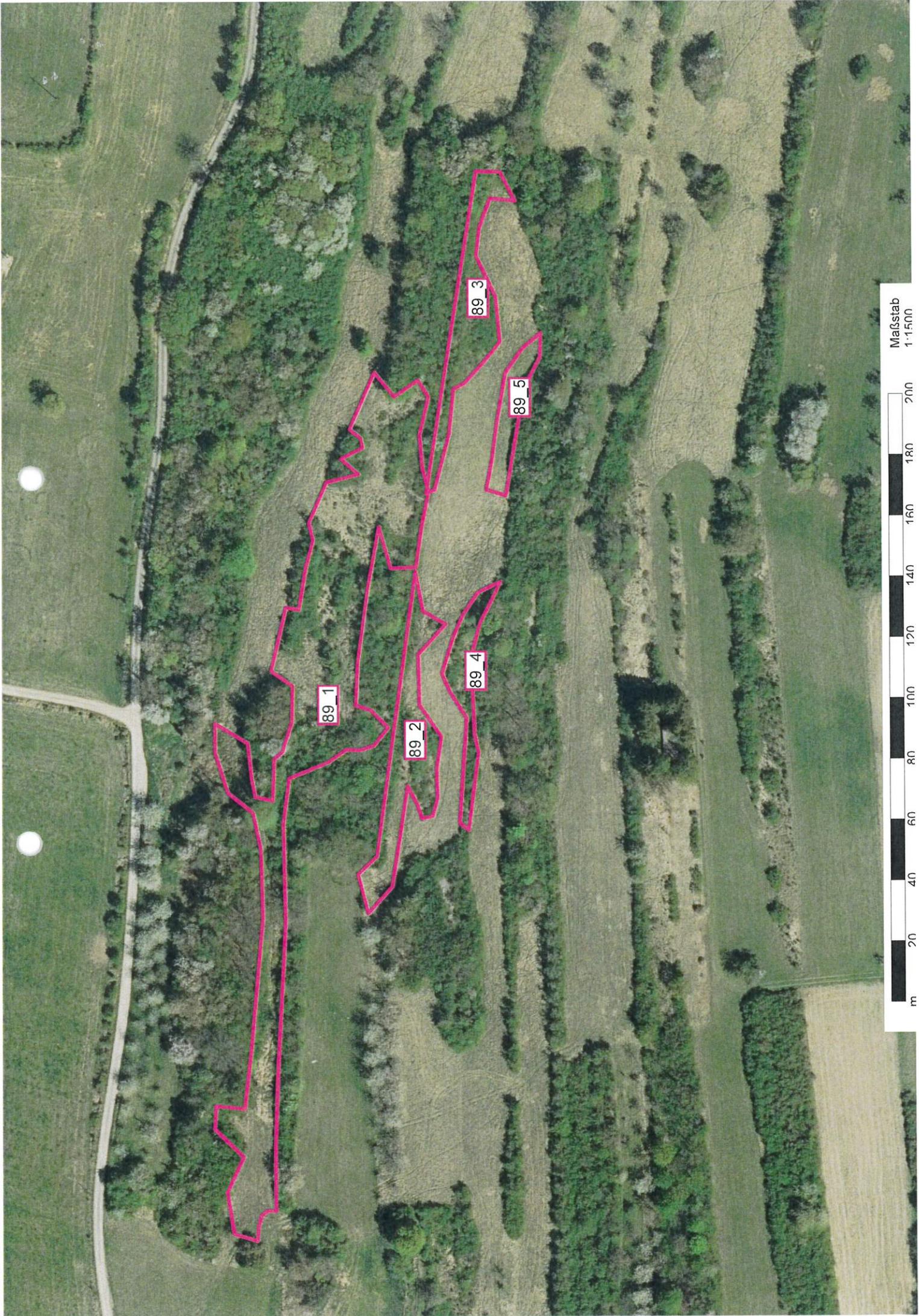
89_10

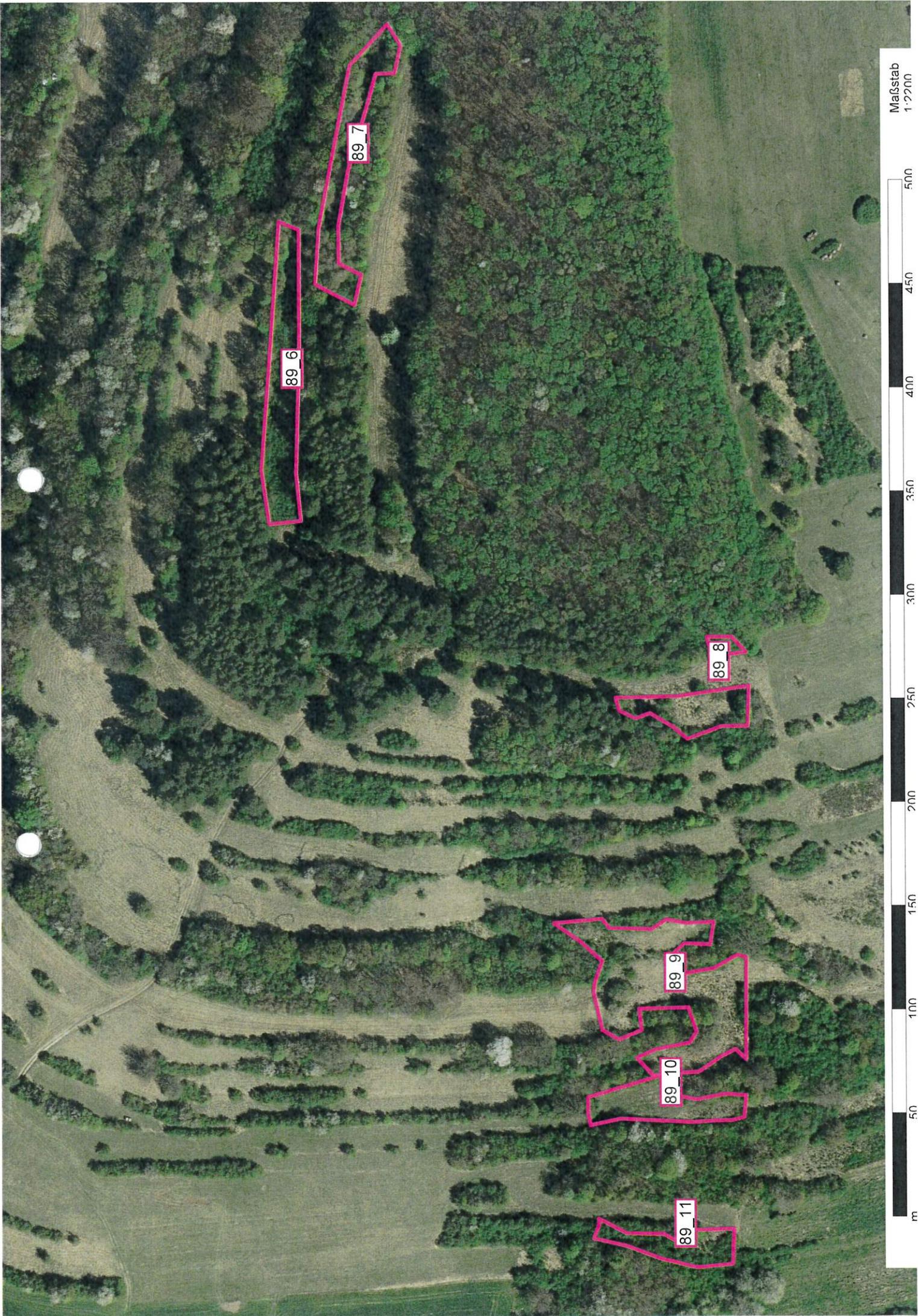
89_9

89_8

m 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000

Maßstab 1:6000





89_6

89_7

89_8

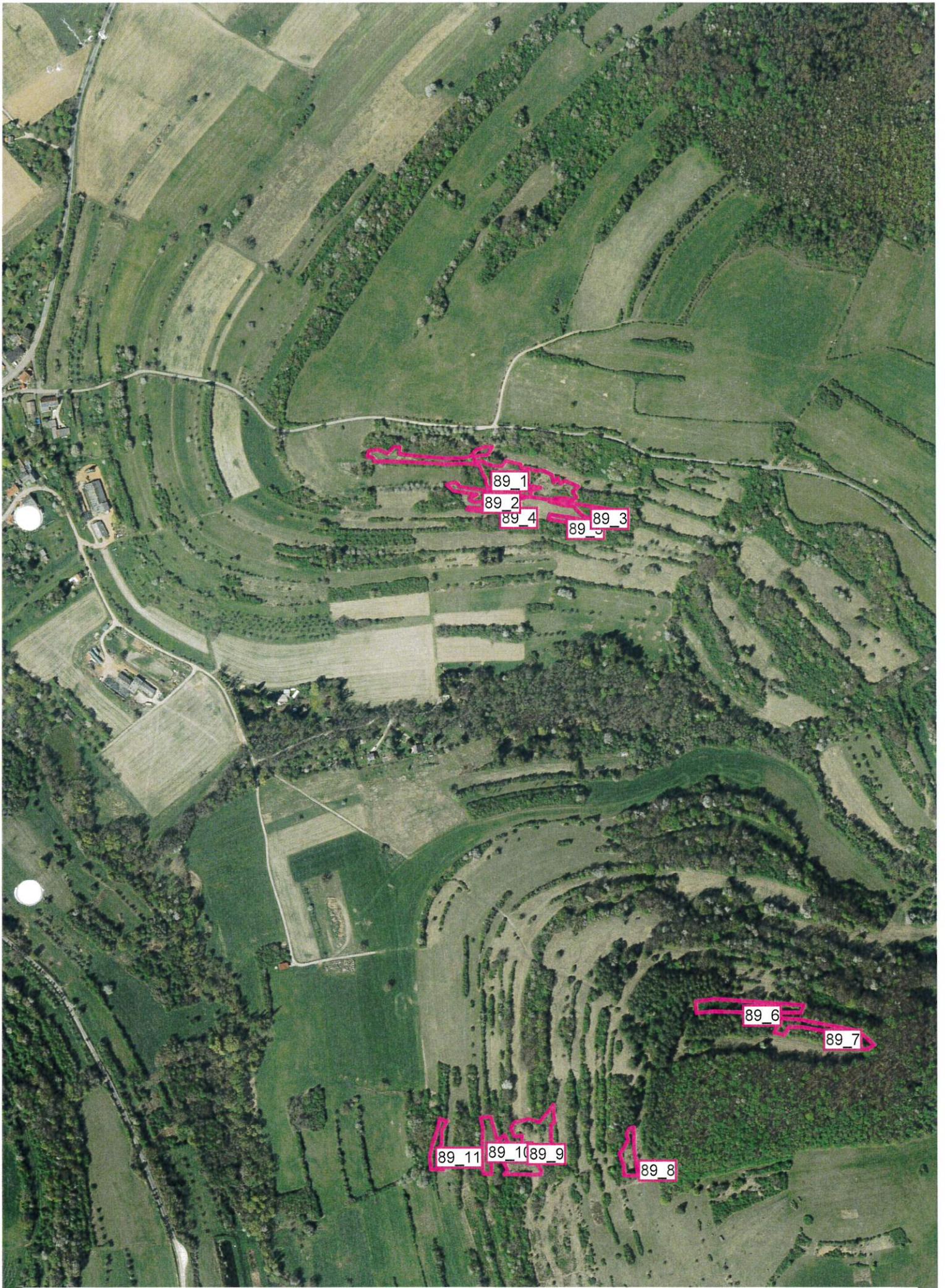
89_9

89_10

89_11

Maßstab
1:2200





89_1

89_2

89_4

89_3

89_6

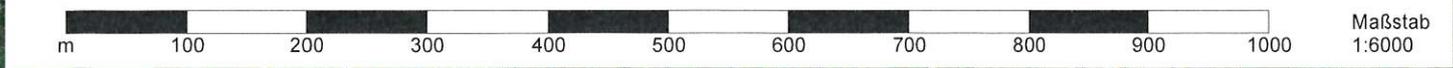
89_7

89_11

89_10

89_9

89_8



Pascal Braun- Grenzlandstr. 5- 66453 Reinheim

Naturlandstiftung Saar
Frau Maike Lauer
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken



Angebot

Reinheim, 21.12.2022

Sehr geehrte Frau Lauer,

bezugnehmend auf die Angebotsanfrage biete ich wie folgt an:

Flächen Himsklamm:

1. Mulchen der Teilflächen incl. Abtransport und Entsorgung des Mulchgutes:

12500€ zzgl. MwSt.

2. Alternativposition Mulchen ohne Abtransport:

5500€ zzgl. MwSt.

Ich würde mich freuen, wenn Ihnen mein Angebot zusagt und bitte in diesem Fall um schriftliche Bestätigung des Auftrags.

Für Rückfragen stehe ich gerne unter der Nummer 0175/ 569 21 80 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pascal Braun

Sehr geehrte Frau Lauer,

die Ausführung der Arbeiten zu Ihrer Anfrage Himsklamm 89.1-11 in Niedergailbach biete ich zum
Nettopreis von 7102,48€ bzw. 8451,95€ brutto an.

Gerne stehe ich Ihnen bzgl. der weiteren Vorgehensweise zur Verfügung,

mit freundlichen Grüßen

Dominik Kurtz

Dominik Kurtz
Landwirt (LWK)

MartinsHof
66399 Mandelbachtal

Tel.: 0049 6804/6216

Mob.: 0049 174/3662228

Mail: bliesgau.martinshof@web.de

u. Ass. der Unternehmensführung (IHK)

Vergabevermerk
Umsetzung der Pflegemaßnahmen im FFH-Gebiet
„Himsklamm“
Pflegeflächen Nr. 89.1-11

Wertung der Angebote

I. Allgemeines

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. Auftraggeber: | Naturlandstiftung Saar
Feldmannstraße 85
66119 Saarbrücken |
| 2. Angebotsanfrage vom: | 09.12.2022 |
| 3. Abgabetermin: | 22.12.2022 |
| 3. Auftragsvergabe: | 16.01.2022 |
| 4. Ausführungsfristen: | bis 28.02.2023 ggf. Okt-Dez 2023 |
| 6. Auszuführende Leistungen: | Gehölze entfernen, Fläche mähen/mulchen,
anfallendes Material abtransportieren |

6.1 Wesentliche Leistungen

Offenhalten von Halbtrockenrasen

Auf rd. 1,85 ha sollen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.
89.1-5 (ca. 7700 qm): Gehölze (v.a. Hartriegel, Weißdorn, Schlehe) entfernen, mulchen und abräumen, das Material entsorgen. Größere Einzelbäume bleiben stehen. Vereinzelt befinden sich Steinhäufen zwischen den Gehölzen, diese sollen freigestellt werden. Auch die Trockenmauern sollen freigestellt werden. Besonders 89.1 ist teils uneben und in Hanglage.

89.6-11 (ca. 1,08 ha): Gehölze (v.a. Hartriegel, Weißdorn, Schlehe) entfernen, mulchen und abräumen, das Material entsorgen. Größere Einzelbäume bleiben stehen. Auf Fläche 89.9 sind Steinhäufen und kleine Böschungen, die händisch freigestellt werden sollen.

7. Geschätzter Auftragswert: 10.000 €

II. Vergabeverfahren

Die Baumaßnahme wurde im Rahmen einer freihändigen Vergabe vergeben. Es wurden drei Angebote angefragt. Zum Abgabetermin lagen 2 Angebote vor. Es gab keine Nachlässe und keine Nebenangebote (Angebot siehe unten).

III. Wertung und Vergabe

Die Angebote wurden zuerst formell geprüft und dann gewertet. Das Ergebnis beläuft sich nach der rechnerischen Prüfung auf die in Tabelle 1 aufgeführten Angebotssummen.

Nach technischer, rechnerischer und wirtschaftlicher Prüfung hat Herr Dominik Kurtz das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Herr Dominik Kurtz besitzt im Bereich Landschaftspflege die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen und verfügt über die notwendigen technischen Mittel und Ausrüstungen. Das Angebot beinhaltet marktübliche Preise. Herr Kurtz wurde am 16.01.2023 zum Angebotspreis von 8.451,95 € (incl. MwSt.) beauftragt.

Saarbrücken, 16.01.2023
Gez.: Maike Lauer

Tabelle 1: Bruttoergebnisse ohne Abzug nach rechnerischer Prüfung

Nr.	Anbieter	Brutto-Preis in €
1	Pascal Braun	14.875,00
2	Dominik Kurtz	8.451,95
3	Pascal Folz Lohnbetrieb	Kein Angebot



Werkvertrag

(01-2023 Schutzgebiets-Pflege)

über Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet „Himsklamm“, Lagebezeichnung „Schindkaut, Am Schachenhübel“

zwischen

der Naturlandstiftung Saar, vertreten durch den Kurator

Roland Krämer
Feldmannstr. 85
66119 Saarbrücken

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt,

und der

Dominik Kurtz
Martinshof
66399 Habkirchen

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Auf den Pflegeflächen Nr.89.1-11 im Natura 2000-Gebiet „Himsklamm“ (siehe Kartenausschnitt im Anhang) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bis 28.02.2023 eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden (genauere Zeitangaben entnehmen Sie § 6 dieses Vertrages).

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, die orchideenreichen Trockenrasen zu pflegen, um sie als Lebensraum seltener und angepasster Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Auf rd. 1,85 ha sollen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

89.1-5 (ca. 7700 qm): Gehölze (v.a. Hartriegel, Weißdorn, Schlehe) entfernen, mulchen und abräumen, das Material entsorgen. Größere Einzelbäume bleiben stehen. Vereinzelt befinden sich Steinhäufen zwischen den Gehölzen, diese sollen freigestellt werden. Auch die Trockenmauern sollen freigestellt werden. Besonders 89.1 ist teils uneben und in Hanglage.

89.6-11 (ca. 1,08 ha): Gehölze (v.a. Hartriegel, Weißdorn, Schlehe) entfernen, mulchen und abräumen, das Material entsorgen. Größere Einzelbäume bleiben stehen. Auf Fläche 89.9 sind Steinhäufen und kleine Böschungen, die händisch freigestellt werden sollen.

1. Das Angebot des AN ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).
2. Der Vertrag wird auf Seiten des AG fachlich und organisatorisch von

Maike Lauer
Tel: 0681 / 954 1518
Fax: 0681 / 954 2525
E-Mail: lauer@nls-saar.de

betreut. Der Betreuerin ist Ansprechpartnerin in allen fachlichen Fragen.

§ 2 Nebenpflichten des AN

1. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu berichten.
2. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die aufgezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen, ermöglicht werden soll. Trägt der AG kein solches Verlangen an den AN heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Unterrichtsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

§ 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

1. Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der Erbringung der vertraglichen Leistungen an den AN wenden. Dieser hat die Anregungen und Änderungswünsche, soweit möglich, zu berücksichtigen.
2. Die Nebenpflichten des AN nach § 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 5 Nebenpflichten des AG

1. Der AG hat zu Auskünften, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Einweisungen, Termine, Fristen

1. Die in § 1 dieses Vertrages aufgeführte Arbeit ist **bis 28.02.2023** durchzuführen. Ist die Ausführung witterungsbedingt nicht möglich, ist eine Bearbeitung des Auftrags zwischen **Okt. und Dez 2023** möglich, der AN hat den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Eine Abweichung von den hier genannten Ausführungszeiten ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu unterrichten.
2. **Der vorgesehene Beginn der Maßnahmen ist dem AG anzuzeigen. Der AG weist den AN vor Arbeitsbeginn bei einem Ortstermin ein. An diesem Ortstermin nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird.** Dabei erhält der AN Informationen zur genauen Abgrenzung der Pflegefläche sowie Detailinformationen zur Ausführung (z.B. zu erhaltende Gehölze, nicht zu befahrende, besonders schutzwürdige Bereiche etc.). Ein Arbeitsbeginn ohne entsprechende Einweisung des AG ist nur durch vorherige Zustimmung des AG möglich. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird auf die entsprechende Haftung des AN gemäß § 13 dieses Vertrages verwiesen.

3. Dem AN ist bekannt, dass die Fläche stellenweise uneben ist und nur in Teilen bei geeigneter Witterung befahren werden kann. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Zufahrtswege zur Pflegefläche sind nach Umsetzung der Maßnahme im selben Zustand wie vor der Durchführung der Pflegemaßnahme zu verlassen.
4. Erkennt der AN, dass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der AN die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem AG alle diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schäden zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme

1. Die in § 1 vereinbarten Leistungen, bedürfen der schriftlichen Abnahme des AG.
2. Die Abnahme bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Teilleistung erfolgen in Abstimmung von AN und AG möglichst innerhalb von **vier Wochen** nach dem der AN die Leistungserbringung gemäß § 6 (1) angezeigt hat.
3. Verweigert der AG die Abnahme ganz oder teilweise, so wird dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt.

§ 8 Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit der Abnahme nach § 7 dieses Vertrages. Für die Fristwahrung der Mängelrüge ist der Absendetag (Poststempel) maßgebend.
2. Liegt ein Mangel vor, kann der AG die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen der Nummer 1.

§ 9 Vergütung

1. Für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringende Leistung erhält der AN eine Vergütung von
7.102,48 EURO
(in Worten: **siebentausendeinhundertzwei komma vieracht EURO**)
zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes,
von **1.1349,47 EURO**
ergibt: **8.451,95 EURO**
2. Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie An- und Abfahrt aller Geräte, das Einrichten und Räumen der Baustelle, Verkehrssicherheitsmaßnahmen, alle Einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen, Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art sowie die Abfuhr und Entsorgung des Mäh- und Schnittgutes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, abgegolten.
3. Alle über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus anfallenden Arbeiten sind dem AG vorher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten eventueller Mehrleistungen sind dem AG im Rahmen eines Preisangebotes schriftlich vor Beginn der Arbeiten darzulegen und mit dem AG abzustimmen. Der AG muss der Durchführung einer eventuellen Mehrleistung vorher zustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Kosten der Mehrleistung in einer gesonderten Rechnung dem AG vorzulegen.

4. Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des AN, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.
Die Vergütung ist auf das Konto des AN zu überweisen.
5. Muss der AN Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist dieser Betrag vom Tag des Empfangs der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten gemäß § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.
Bei Stundungen beträgt dieser Zinssatz mindestens 6 vom Hundert. Eventuelle Verzugszinsen bemessen sich nach dem Zinssatz, der für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs gezahlt wird.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt an folgende Anschrift:

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
über
Naturlandstiftung Saar
Feldmannstr. 85
66119 Saarbrücken

§ 10 Kündigung und Rücktritt durch den AG

1. Verzögert der AN den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Stellt sich heraus, dass das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann oder für den AG nicht mehr von Interesse ist, so hat der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Anteil der Gesamtvergütung.
3. Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien, bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung durch den AN

1. Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN nur Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB.

§ 12 Beteiligung Dritter

1. Das Hinzuziehen von Subunternehmern ist ausgeschlossen.
2. Der AG darf durch die Durchführung des Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 13 Haftung gegenüber Dritten

Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

§ 14 Einhaltung der Regelungen zum Arbeitsschutz

1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Regelungen zum Arbeitsschutz, wie etwa die Vorschriften der Baustellenverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitsstättenrichtlinien und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
2. Sollte es erforderlich sein, einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen, übernimmt der AN diese Aufgabe und trifft die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nach § 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Baustellenverordnung. Hierfür benennt der AN vor Ausführungsarbeiten schriftlich eine sachkundige Person, die mit den in Abs. 1 genannten Vorschriften vertraut ist. Der Sachkundige muss mit den auszuführenden Arbeiten, den dafür geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, den üblichen Arbeitsabläufen und den einzusetzenden Maschinen vertraut sein.

§ 15 Einhaltung Mindestlohngesetz

1. Der AN garantiert dem AG, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen Beschäftigten mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- und Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung gegenüber den Beschäftigten geschuldet wird und dies spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt.
2. Der AN verpflichtet sich ferner unwiderruflich dazu, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, die auf einer behaupteten Verletzung der dem AN aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen, als auch wegen der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen.
3. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den AN ist der AG berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
2. Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 18 Vertragsänderungen

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

§ 20 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Nabkirchen, den
.....
(Ort) (Datum)

Saarbrücken, den 16.01.2023
(Ort) (Datum)

DO KURTZ
MARTINSHOF
66399 MANDELBACHTAL
.....
(Unterschrift AN)

Roland Krämer
.....
Roland Krämer
Kurator der Naturlandstiftung Saar

Anlage 1

Angebot des Auftragnehmers, Luftbild